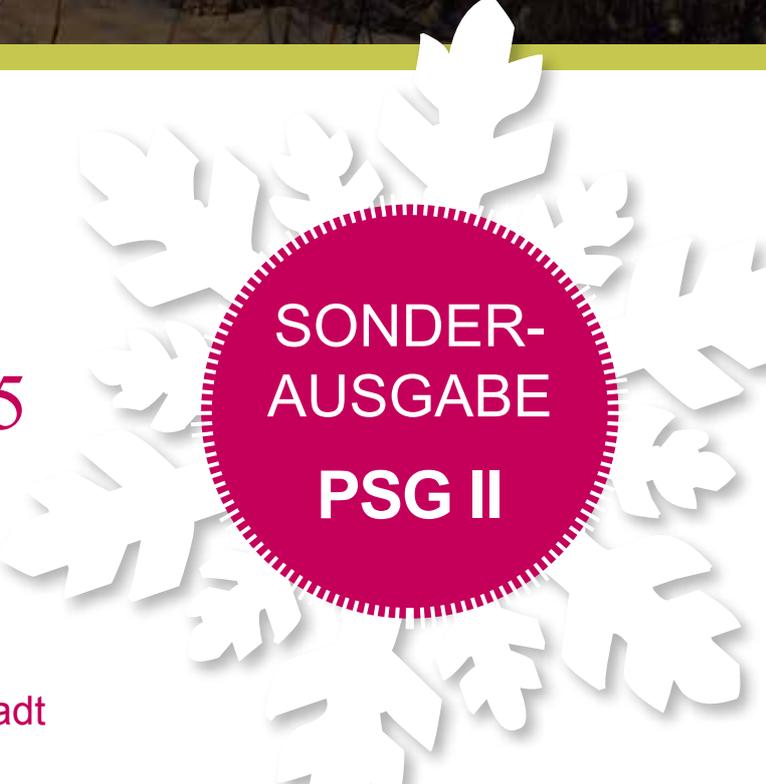




Ambulanter Pflegedienst
Maiwurm

DOM Pfaff

- **INFORMATION S.04**
Oktoberfest in St. Georg
- **GUT AUFGEKLÄRT S.05**
PSG II - Was ändert sich 2017?
- **INFORMATION S.19**
Schöne Aussichten auf die Wohnstadt
und über Limburg



SONDER-
AUSGABE
PSG II

Dompfaff
erscheint viermal jährlich.

Herausgeber & Ansprechpartner für Angehörige & Patienten:
Pflegedienst Maiwurm GmbH
Grabenstraße 16-18
65549 Limburg
Telefon: +49 (6431) 26351
Telefax: +49 (6431) 932674
E-Mail: info@pflegedienst-maiwurm.de
Internet: www.pflegedienst-maiwurm.de

Redaktion und Anzeigenplanung:
pm pflegemarkt.com GmbH
Oberbaumbrücke 1
20457 Hamburg
Tel.: +49(0)40 30 38 73 85-5
Internet: www.pflegemarkt.com

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Herr Peter Voshage

Autoren dieser Ausgabe :
Pflegedienst Maiwurm GmbH, Autoren pm Pflegemarkt.com GmbH
Kathy36-Chefkoch.de

Beiträge, die mit vollem Namen oder auch Kurzzeichen des Autors gezeichnet sind, stellen die Meinung des Autors, nicht unbedingt auch die der Redaktion dar. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Warenbezeichnungen und Handelsnamen in dieser Zeitschrift berechtigt nicht zu der Annahme, dass solche Namen ohne weiteres von jedermann benutzt werden dürfen. Vielmehr handelt es sich häufig um geschützte Warenzeichen.

Grafische Gestaltung:
Charlene Groß; c.gross@pflegemarkt.com

Druck:
Gribsch & Rochol Druck GmbH & Co. KG
Gabelsbergerstraße 1
59069 Hamm

Fotos:
Titelfoto © Herbert Frenken
Alle Bilder © Pflegedienst Maiwurm GmbH außer S. S. 10, 11 © Martina Bliefernich

Quellenangaben:
Ausführliche Quellenangaben zu allen Texten unter
www.pflegedienst-maiwurm.de

Ausgabe: 04/2016

Auflösung Heft Ausgabe 03/2016
PERIKARDITIS



Kennst Du das, sehnlichst auf jemanden zu warten?
Viele Blutkrebs-Patienten auch.
Rette Leben und registrier' Dich auf dkms.de



für Ihre Gesundheit



Ihre Dr. Hoffmann Apotheken

 <p>Markt – Apotheke Marktplatz 2 65582 Diez (06432) 28 42</p>	 <p>Zeppelin – Apotheke Zeppelinstr. 3 65549 Limburg (06431) 9 42 00</p>	 <p>Aartal – Apotheke Brückenstr. 18 65623 Hahnstätten (06430) 9 12 50</p>	 <p>Globus – Apotheke Mundipharmastraße 1 65549 Limburg (06431) 9 77 94 40</p>
---	--	--	--

Liebe Patientinnen und Patienten,
Liebe Angehörige, Mitarbeiter und Freunde des Pflegedienst Maiwurm,

heute präsentieren wir Ihnen wieder eine spannende Ausgabe des „Dompfaffs“. Wie üblich haben wir wieder viele interessante Themen zusammengestellt, wie zum Beispiel das Pflegestärkungsgesetz 2, das zum 01.01.2017 in Kraft tritt. Sicherlich haben Sie auch schon vieles darüber gehört und wünschen sich vielleicht auch eine übersichtliche Zusammenfassung aller für Sie wichtigen Neuerungen. Auf den nächsten Seiten haben wir deshalb alle relevanten Informationen für Sie zusammengestellt.

In wenigen Tagen schreiben wir das Jahr 2017. Weihnachten und die Zeit zwischen den Jahren bringen uns Tage der Besinnlichkeit, des Innehaltens und Aufatmens. Das Team vom Pflegedienst Maiwurm möchte sich recht herzlich für das Vertrauen, das Sie uns geschenkt haben, bedanken.

Bringen Sie dieses Jahr gut zu Ende, genießen Sie die Weihnachtszeit und den Jahreswechsel bewusst und bleiben Sie gesund. Gerne möchten wir auch in 2017 mit all unserer Kraft und unserem Wissen dazu beitragen, dass Sie sich in Ihrem Zuhause wohl, sicher und gut betreut fühlen.



Die Besten Wünsche von

Frank Lückerrath

Inhalt

INFORMATION	
04	Oktoberfest
GUT AUFGEKLÄRT	
05	PSG II - Was ändert sich 2017?
06	Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff
07	Das neue Begutachtungsverfahren
08	Umstellung der drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade
09	Bestandsschutz
10	Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen und Beratung
11	Vorbereitung auf die Einstufung der Pflegebedürftigkeit
12	Überblick über Leistungen der Pflegekasse
GESUND UND LECKER	
14	Anis
15	Anis-Schneeflocken
16	RÄTSEL
INFORMATION	
17	Weinfest
18	Verstärkung im Innendienst
19	Wohnstadt Limburg

Oktoberfest in St. Georg

„Am Freitag, dem 21. Oktober 2016 fand das Oktoberfest des Betreuten Wohnens statt. Das Ehepaar Lückerath eröffnete gegen 17:00 Uhr die Veranstaltung und auch gleichzeitig das üppige Buffet.“

Hier gab es heißen Leberkäse, Weißwürste, Kraut und Laugenbrezel. Natürlich gab es auch flüssige Nahrung in Form von Weizenbier (auch alkoholfreies), Wasser, Cola, Limo und Apfelschorle. Alles fand reißenden Absatz.

Die etwa 70 erschienenen Gäste feierten im voll besetzten Saal an sehr schön dekorierten Tischen ausgelassen, schunkelten zur Musik der Alleinunterhalterin Hedi Oster, einige tanzten dann sogar zu ihrer Musik.

Hedi spielte über 2 Stunden nicht nur bayerische „Dicke-Backen-Musik“, sondern auch Schlager, Evergreens und Tanzmusik.

Zwischendurch gab es eine Polonäse durch den ganzen Saal, durch die Teeküche und das Foyer des Pflegeheims. Auch unter den Gästen waren einige in Dirndl und Trachtenkleidung erschienen.



Pflegestärkungsgesetz II

Was ändert sich 2017?

Das Pflegestärkungsgesetz ist seit Jahren Thema in den Medien:

2015 wurde das Pflegestärkungsgesetz I umgesetzt, 2016 trat das Pflegestärkungsgesetz II in Kraft, 2017 folgt die Umsetzungsphase, und danach erwartet uns auch schon das Pflegestärkungsgesetz III.

Damit Sie bei den vielen Gesetzesänderungen den Überblick behalten, möchten wir diese Ausgabe der Zeitung für eine Zusammenfassung aller wichtigen Informationen nutzen.

Wir beschränken uns hier auf das aktuell relevante Pflegestärkungsgesetz II (PSG II), dessen Regelungen am 1. Januar 2017 wirksam werden.

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle Informationen, die für Sie als pflegebedürftige Person, als Angehöriger oder als noch in einen Pflegegrad einzustufende Person wichtig sind.

Für Fragen stehen wir Ihnen immer gerne zur Verfügung.

Die Fakten einmal für Sie in Kürze zusammengefasst:

- Im Zentrum des PSG II steht die Einführung eines **neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs**.
- Es gibt ein **neues Begutachtungsverfahren** des MDK.
- Pflegestufen werden durch **Pflegegrade** ersetzt.
- Die **Leistungen der Pflegeversicherung** werden verbessert und sind flexibler einsetzbar.
- Am **1. Januar 2017** treten das neue Begutachtungsverfahren und die Umstellung auf Pflegegrade in Kraft.
- Zugang zu Leistungen soll vor allem **demenziell erkrankten Personen** ermöglicht werden.
- Der Zugang zu **Rehamaßnahmen** wird verbessert.
- Insgesamt setzt die **Hilfe der Pflegeversicherung** früher, mit Beginn der Pflegebedürftigkeit, an.
- Zur Finanzierung steigt der Satz der Pflegeversicherung um **0,2 Prozentpunkte**.

Was ändert sich für Pflegebedürftige?

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

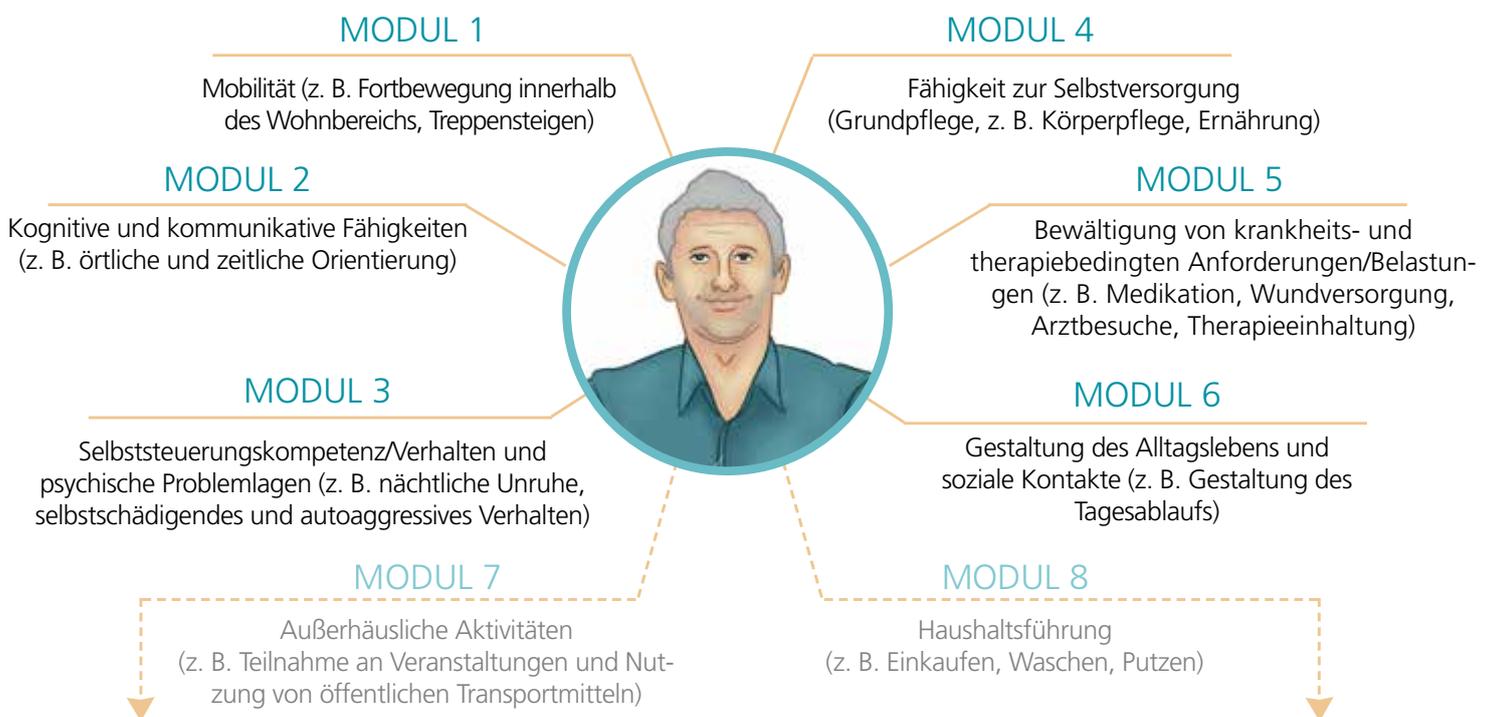
Im Zentrum des Pflegestärkungsgesetzes steht der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff.

Er soll erstmals allen Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu Pflegeleistungen ermöglichen, unabhängig davon, ob sie aufgrund körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen pflege- oder unterstützungsbedürftig sind.

Wurde doch am bisherigen System bemängelt, dass Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung, wie z. B. einer Demenz, zu wenig berücksichtigt wurden.

Dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff zufolge sind Personen pflegebedürftig, die **Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit** oder **Fähigkeitsstörungen** aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.

Abbildung 1



Modul 7 und 8 werden nicht zur Bewertung herangezogen, sondern bei der Pflegeplanung, Pflegeberatung und Versorgungsplanung berücksichtigt.

Was ändert sich für Pflegebedürftige?

Das neue Begutachtungsassessment

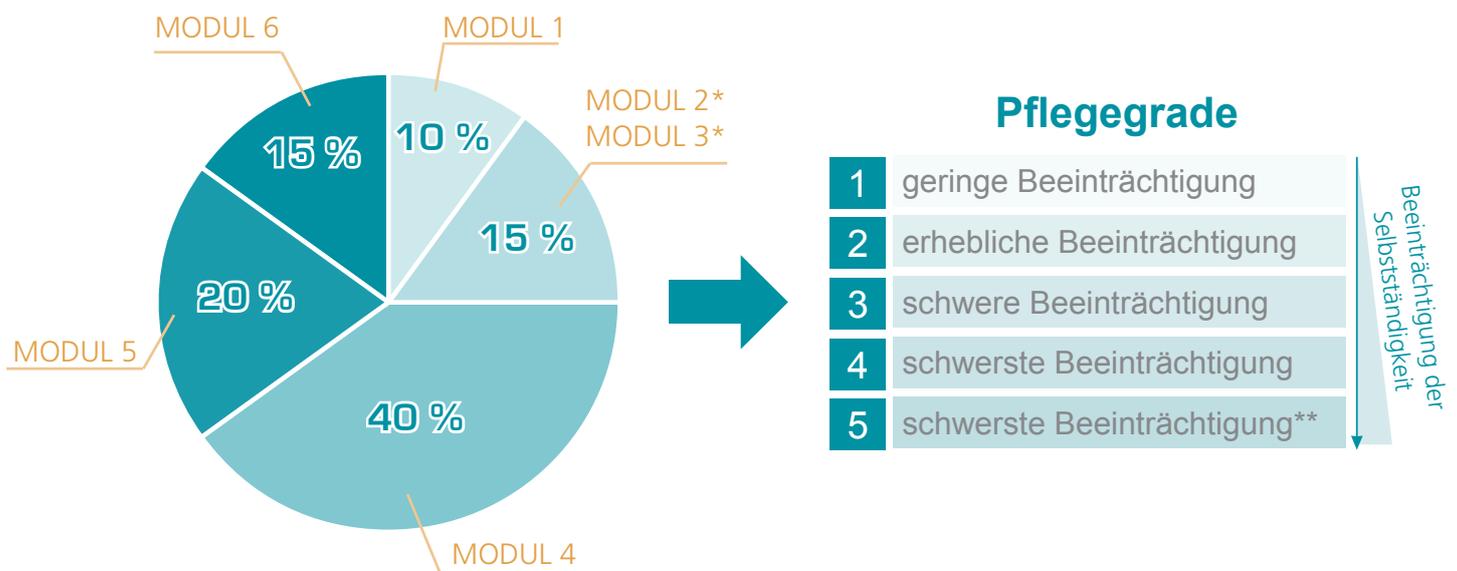
Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens stellt der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) die Pflegebedürftigkeit fest und nimmt die Einstufung in Pflegegrade vor.

Hierfür werden sechs Aktivitätsbereiche (Module) betrachtet (Abbildung 1). Bei dieser Überprüfung geht es einerseits darum, festzustellen, wie selbstständig die Person die Aktivitäten ausführen kann.

Andererseits soll festgestellt werden, wo die Selbstständigkeit oder die Fähigkeiten beeinträchtigt sind und daher Hilfe vonnöten ist.

Für jedes Modul werden dabei Punkte vergeben. Die Bewertung der 6 Module wird dann prozentual bei der Einstufung in die fünf Pflegegrade berücksichtigt (Abbildung 2).

Abbildung 2



* Nur das Modul mit dem höheren Wert wird für die Bewertung berücksichtigt.

** Mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Was ändert sich für Pflegebedürftige?

Umstellung der drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade

Zum 1. Januar 2017 werden alle Pflegebedürftigen, die bereits in eine Pflegestufe nach dem alten System eingestuft waren, in den jeweils höheren Pflegegrad überführt.

Pflegebedürftige, bei denen eine eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt worden war, werden sogar in den übernächsten Pflegegrad überführt (siehe Tabelle).

Hierfür ist weder eine erneute Antragstellung noch eine Wiederholung der Begutachtung notwendig. Keine der Pflegestufen wird dem Pflegegrad 1 zugeordnet.

In den Pflegegrad 1 wird vielmehr eine neue Gruppe eingestuft, und zwar Personen, die bisher noch keine Leistungen der Pflegekasse erhalten konnten. Nach dem alten Pflegebedürftigkeitsbegriff galten sie nicht als pflegebedürftig.

Personen, die bereits eine Pflegestufe haben, werden wie folgt in die Pflegegrade überführt:

Bis 31.12.2016	Pflegestufe	0 meAK*	1	1 meAK*	2	2 meAK*	3	3 meAK*	3 Härtefall
Ab 01.01.2017	Pflegegrad	2		3		4		5	

* mit eingeschränkter Alltagskompetenz



Was ändert sich für Pflegebedürftige?

Bestandsschutz

Die Bundesregierung hat festgelegt, dass keiner der bisherigen Leistungsbezieher schlechtergestellt werden soll.

Deshalb enthält das Pflegestärkungsgesetz einen Leistungs- und Bestandsschutz, der regelt, dass alle Pflegebedürftigen, die vor dem 1. Januar 2017 Leistungen bezogen haben, ab diesem Datum mindestens dieselben Leistungen erhalten. Durch die Umwandlung der Pflegestufen in Pflegegrade ist dies gewährleistet, denn alle Pflegebedürftigen erhalten automatisch höhere Leistungen.

Beispiel: Pflegestufe 1 wird zu Pflegegrad 2 mit 316 Euro Pflegegeld statt zuvor 244 Euro.

AUSNAHME: Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Nach altem Recht gab es monatlich 104 Euro bzw. 208 Euro als erhöhten Betrag. Nach neuem Recht stehen jedem Pflegebedürftigen monatlich einheitlich 125 Euro zu. Wer zuvor der erhöhten Beitrag erhalten hat, wäre dann schlechtergestellt.

Der Bestandsschutz regelt in diesem Fall, dass die Differenz in Höhe von 83 Euro zusätzlich gezahlt wird. Voraussetzung ist, dass jene Leistungen, die eine pflegebedürftige Person durch die Umstellung auf die Pflegegrade bezieht, nicht bereits höher als 83 Euro ausfallen.

Änderungen bei den Pflegesachleistungen

Die Sachleistungen (häusliche Pflegehilfe) eines Pflegedienstes werden zukünftig in die folgenden drei Bereiche unterteilt:

- körperbezogene Pflegemaßnahmen
- pflegerische Betreuungsmaßnahmen
- Hilfen bei der Haushaltsführung

Dies fiel bisher unter häusliche Betreuung nach § 124 SGB XI und unter Grundpflege sowie unter Hauswirtschaft nach § 36 SGB XI.

Neben den angepassten Begrifflichkeiten der Sachleistungen ist hier auch die Anspruchsberechtigung neu geregelt. Mussten früher die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt sein, bevor Betreuungsleistungen in Anspruch genommen werden durften, so kann zukünftig frei aus diesen Leistungsangeboten gewählt werden.

Was ändert sich für pflegende Angehörige?

Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen und Beratung

Rentenversicherung

Die Rentenbeiträge für alle Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen im Pflegegrad 2 bis 5 mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage zu Hause, betreuen, werden künftig von der Pflegeversicherung gezahlt.

Die Rentenbeiträge steigen hierbei mit zunehmender Pflegebedürftigkeit. Wer einen Angehörigen mit außerordentlich hohem Unterstützungsbedarf (Pflegegrad 5) pflegt, erhält um 25 Prozent höhere Rentenbeiträge als bisher.

Auch Angehörige, die einen ausschließlich demenzkranken Pflegebedürftigen betreuen (heute Pflegestufe 0), werden zukünftig über die Rentenversicherung abgesichert sein.

Arbeitslosenversicherung

Für Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigen, um pflegebedürftige Angehörige zu pflegen, bezahlt die Pflegeversicherung künftig auch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer der Pfllegetätigkeit.

Sollte nach dem Ende der Pfllegetätigkeit kein nahtloser Wiedereinstieg in den Beruf möglich sein, können die Pflegepersonen Arbeitslosengeld und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung beanspruchen. Gleiches gilt für Personen, die für die Pflege den Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung unterbrechen.

Beratung

Pflegende Angehörige erhalten einen eigenen Anspruch auf kostenfreie individuelle Pflegeberatung. Ebenfalls stehen ihnen Pflegekurse/-schulungen zu, in denen neben Beratungsinhalten auch praktische Anleitungen angeboten werden. Auf Wunsch können die Pflegekurse in der häuslichen Umgebung der pflegebedürftigen Person durchgeführt werden. Ihre Pflegekasse ist verpflichtet, diese Angebote vorzuhalten.

Was ändert sich für noch nicht Eingestufte?

Vorbereitung auf die Einstufung der Pflegebedürftigkeit

Für die Vorbereitung auf die Einstufung der Pflegebedürftigkeit gibt es das sogenannte **Pflegetagebuch**, in dem Pflegepersonen minutengenau dokumentieren, wie viel Zeit die Pflege der pflegebedürftigen Person täglich in Anspruch nimmt.

Bis zum 31. Dezember 2016 bleibt das **Pflegetagebuch** ein geeignetes Hilfsmittel, um sich auf die Einstufung der Pflegebedürftigkeit in Pflegestufen vorzubereiten.

Da statt des Faktors Zeit im neuen Begutachtungsverfahren die Selbstständigkeit im Vordergrund steht, empfiehlt es sich, ab 2017 anstelle des **Pflegetagebuchs** ein „**Selbstständigkeitsmeter**“ zu erstellen. Es soll erfassen, in welchen Bereichen die Selbstständigkeit der pflegebedürftigen Person beeinträchtigt ist und wo sie auf Hilfe angewiesen ist.

Hierfür sollten die Module, die oben auf Seite 6 beschrieben sind, bzw. die Einzelpunkte in den jeweiligen Bereichen bewertet werden.

Ab Januar 2017 stellen wir Ihnen gerne unser „**Selbstständigkeitsmeter**“ zur Verfügung. Sprechen Sie unsere Mitarbeiter einfach an, und Sie erhalten die ausgedruckte Version zum Ausfüllen.

Mithilfe dieses „**Selbstständigkeitsmeters**“ können Sie sich auf den Besuch des Gutachters des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vorbereiten. Es hilft Ihnen, Ihre persönliche Einschätzung gegenüber dem Gutachter darzulegen.

Hinweis: Die Anwesenheit einer über die Pflegesituation Auskunft gebenden Pflegekraft während der Begutachtung kann hilfreich sein. Wir stehen Ihnen zu diesem Zweck gerne zur Verfügung.

ÜBERBLICK ÜBER DIE LEISTUNGEN DER PFLEGEKASSE

Leistungen	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Bemerkung
Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen nach § 37 SGB XI	kein Anspruch	316 €	545 €	728 €	901 €	
Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI	kein Anspruch, jedoch Einsatz des Entlastungsbetrags von 125 € möglich	689 €	1298 €	1612 €	1995 €	Bis zu maximal 40 % des Sachleistungsbetrags können für anerkannte Unterstützungsleistungen im Alltag eingesetzt werden. Vorrangig sind die Rechnungen des Pflegedienstes zu begleichen. Bleibt ein Restbetrag, so kann dieser bis zum Höchstsatz auf anerkannte Unterstützungsleistungen umgewidmet werden.
Vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI	125 €	770 €	1262 €	1775 €	2005 €	Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen (auch teilstationär) haben individuellen Rechtsanspruch auf Maßnahmen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung (§ 43 b SGB XI).
Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €	Die Leistungen können eingesetzt werden für: <ul style="list-style-type: none"> • Tages- und Nachtpflege • Kurzzeitpflege • nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45 a SGB XI) • Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes (§ 36 SGB XI) Hinweis: Nur bei Pflegegrad 1 für körperbezogene Pflegemaßnahmen einsetzbar
Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI	kein Anspruch, jedoch Einsatz des Entlastungsbetrags von 125 € möglich	1612 €	1612 €	1612 €	1612 €	Zusätzlich darf ein nicht verbrauchter Leistungsbetrag für Verhinderungspflege auch für Leistungen der Kurzzeitpflege genutzt werden. Dadurch kann die Kurzzeitpflege auf maximal 8 Wochen und einen Leistungsanspruch von 3224 € verdoppelt werden. Das Pflegegeld wird während der gesamten Kurzzeitpflege von maximal 8 Wochen hälftig weitergezahlt.
Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI	kein Anspruch	1612 €	1612 €	1612 €	1612 €	Zusätzlich können bis zu 50 % des nicht verbrauchten Leistungsbetrags (also bis zu 806 €) für Kurzzeitpflege als Verhinderungspflege aufgewendet werden. Das Pflegegeld wird während der gesamten Verhinderungspflege von maximal 6 Wochen hälftig weitergezahlt.

Leistungen	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Bemerkung
Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI	kein Anspruch, jedoch Einsatz des Entlastungsbetrags von 125 € möglich	689 €	1298 €	1612 €	1995 €	Diese Leistungen können neben Pflegegeld und/oder Pflegesachleistungen in vollem Umfang in Anspruch genommen werden. Achtung: Pflegebedürftige, die in einer ambulant betreuten WG leben, haben nur Anspruch auf Leistungen der Tages- und Nachtpflege, wenn nachgewiesen ist, dass die Pflege in der ambulant betreuten Wohngruppe ohne teilstationäre Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann.
Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen nach § 38 a SGB XI	214 €	214 €	214 €	214 €	214 €	
Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds nach § 40 SGB XI	4000 €	4000 €	4000 €	4000 €	4000 €	Der Zuschuss wird je Maßnahme gewährt. Ändert sich die Pflegesituation z. B. durch eine Verschlechterung des Gesundheitszustands der pflegebedürftigen Person und werden weitere Maßnahmen notwendig, so gilt dies als eine neue Maßnahme.
Versorgung mit Pflegehilfsmitteln nach § 40 SGB XI	40 €	40 €	40 €	40 €	40 €	Versicherten stehen 40 € pro Monat für Pflegeverbrauchsmittel (z. B. Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel) zur Verfügung.
Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Dies ist eine individuelle Beratung durch einen anerkannten Pflegeberater. Die Pflegekassen müssen hierfür feste Ansprechpartner nennen.
Beratung in der eigenen Häuslichkeit nach § 37 Abs. 3 SGB XI	Anspruch 2-mal jährlich	halb-jährlich Pflicht	halb-jährlich Pflicht	viertel-jährlich Pflicht	viertel-jährlich Pflicht	Diese Beratungseinsätze dienen der Sicherung und Verbesserung der Versorgung Pflegebedürftiger, die Pflegegeld beziehen und keine professionelle Pflege durch einen Pflegedienst in Anspruch nehmen. Achtung: Pflegebedürftige, die früher in Pflegestufe II+ waren, sind in Zukunft in Pflegestufe 4 eingestuft. Damit ist ein vierteljährlicher statt eines halbjährlichen Beratungseinsatzes verpflichtend. Bei Nichteinhaltung kann das Pflegegeld gestrichen werden.
Beratung zur Palliativversorgung	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Versicherte haben gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen einen Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung zu den Leistungen der Palliativ- und Hospizversorgung sowie zu den Möglichkeiten der persönlichen Vorsorge für die letzte Lebensphase (z. B. Patientenverfügung, Vollmachten).

Anis

der Freund der Verdauung

Der aromatische Lakritzgeschmack von Anis erinnert an den letzten Urlaub am Mittelmeer – das angenehme Klima, das leckere Essen und die herzlichen Leute.

In Griechenland wird der beliebte Anis-schnaps Ouzo üblicherweise als Aperitif zum Essen genossen. In der Türkei wird Raki serviert und in Frankreich Pernod und Anisette.

Anis gilt als eine der ältesten Heil- und Gewürzpflanzen der Welt. Bereits vor ca. 3600 Jahren wussten die Ägypter um die Wirkung der Pflanze. Erst viel später kam das Aniskraut über Griechenland nach Mitteleuropa.

Im Mittelalter wurde es in Deutschland in Kräutergärten der Klöster angebaut. Die Nonnen und Mönche verkauften das gewonnene ätherische Öl als Heilmittel.

Dass Anisgetränke zum Essen gereicht wird, kommt nicht von ungefähr, denn die Anisfrüchte enthalten eine Vielzahl von ätherischen Ölen, die leicht entkrampfend wirken und deshalb oft bei Völlegefühl und bei Blähungen gereicht werden. So können schwere Mahlzeiten leichter verdaut werden.

In Indien beispielweise wird nach dem Essen oft ein kleines Schälchen mit Anis-samen und Zuckerperlen gereicht, die den Geschmack im Mund neutralisieren und den Magen beruhigen sollen.

In der dunklen Herbst- und Erkältungszeit kann Anis auch bei Erkältungen Abhilfe schaffen. Anisöl in heißem Tee oder Wasser kann trockenen Husten lindern. Allerdings sollten Allergiker und auch Asthmatiker vorher Rücksprache mit ihrem Hausarzt halten, da Überreaktionen nicht auszuschließen sind.

Ein Tipp zur vorweihnachtlichen Zeit: selbst gemachter Glühwein. Anis verleiht dem Punsch einen ganz besonderen und charakteristischen Geschmack!

Anis Schneeflocken

in der Weihnachtsbäckerei

Butter schaumig rühren. Puderzucker sieben und mit Mehl, Speisestärke, Vanillezucker und Anis mischen und unter das Fett rühren. 1–2 EL eiskaltes Wasser zufügen und alles gut zu einem glatten Teig verkneten. Den Teig zugedeckt ca. 30 Minuten kühl stellen.

Aus dem Anisteig kirschgroße Kugeln formen und auf zwei mit Backpapier ausgelegte Backbleche setzen. Die Kugeln mit einer Gabel leicht flach drücken. Dann blechweise im vorgeheizten Backofen bei 175 Grad 12–15 Minuten backen. Auskühlen lassen und dann mit Puderzucker bestäuben.

Zutaten:

- 125g Butter
- 50g Puderzucker
- 60g Mehl
- 125g Speisestärke
- 1 Pck. Vanillezucker
- 1 EL Anis, gemahlen
- 1 EL Puderzucker, zum Bestäuben

*Wir wünschen Ihnen
viel Freude beim Backen!*



ein Apostel	▼	Vorname des Autors Andric	brasil. Formel i-Pilot † 1994	▼	▼	Stil, Weise	▼	Windbluse mit Kapuze	▼	kaufen	Fallen des Meeres-spiegels	Wissens-durst
Strom durch Nigeria	▶		7			Wind-richtung	▶				▼	▼
	10					Tier-füße		Spinnen-faden	▶			
Vorweih-nachts-zeit			roter Mineral-farb-stoff		Fremd-wortteil: vor	▶				Zorn		
Wasser-brot-wurzel		eine Fahr-bahn	▶			2				▼		
				Zugma-schine (Kw.)	▶			Zu-gewinn			Kranken-bahre	
				Or-a-torium von Händel			Mitter-nachts-messe	▶			▼	
engli-sche Graf-schaft	Ausle-gung, Deutung	ein Orien-tale		optisch wahr-nehmen	▶			11		Visite		
sehr gern haben	▶	▼					ugs.: unsicher gehen		Teil der Wohnung	▶		
	4			griechi-sche Ruinen-stätte		faul, schwer-fällig	▶				5	
Druck-schrift-grad			Fremd-wortteil: Million	▶	6			germa-nische Gottheit	▶			gestufte Pflanzen-anbau-fläche
ge-hörntes Steppen-tier	▶						1		Verlust aller Rechte im MA.		Fakten-mensch	▼
weite Fahrt	▶					Haupt-stadt von Ruanda		engli-sches Flächen-maß	▶		▼	
			Metall-schutz		kleines Fang-netz	▶						
Gestalt der Edda	zeitliche Verschie-bungen (engl.)	Nachlass-emp-fängerin	▶	8				erster König Israels		Flächen-maß	▶	
Haupt-stadt Perus	▶				arab. Räuber-kara-wane	▼	altröm. Frauen-ober-gewand	▶				
Acker-bau		ägypti-scher Sonnen-gott		US-Sängerin, Lady ...	▶			9	musika-lischer Halbton	▶		
						3				Abk.: Sante, Santi	▶	
Dauer-wurst-sorte	▶						mehrere Men-schen	▶				

raetselstunde.com

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----

Weinfest in der Seniorenresidenz am Stadtpark

Am Donnerstag, den 06.10.2016 trafen sich die Bewohner und Bewohnerinnen der Seniorenresidenz am Stadtpark in der Residenzhalle zu einem gemütlichen Beisammensein bei Wein und Zwiebelkuchen.

Begrüßt wurden Sie von Frau Günzl und Frau Thiel vom Pflegedienst Maiwurm. Abgerundet wurde das Weinfest mit Beiträgen über die Arbeit in einem Weinberg und die Herstellung des Weines, Darbietungen von Bewohnerinnen, sowie eine imaginäre Busreise durch die Weinanbaugebiete entlang von Mosel und Rhein.

Die Stimmung war ausgelassen, denn es wurde gesungen – geschunkelt und gelacht.

Leider konnte der Bischof von Limburg Herr Dr. Georg Bätzing der auch eingeladen war, am Weinfest nicht teilnehmen, wünschte aber allen Bewohner/innen Gottes Segen und schöne Stunden.



Verstärkung im Innendienst

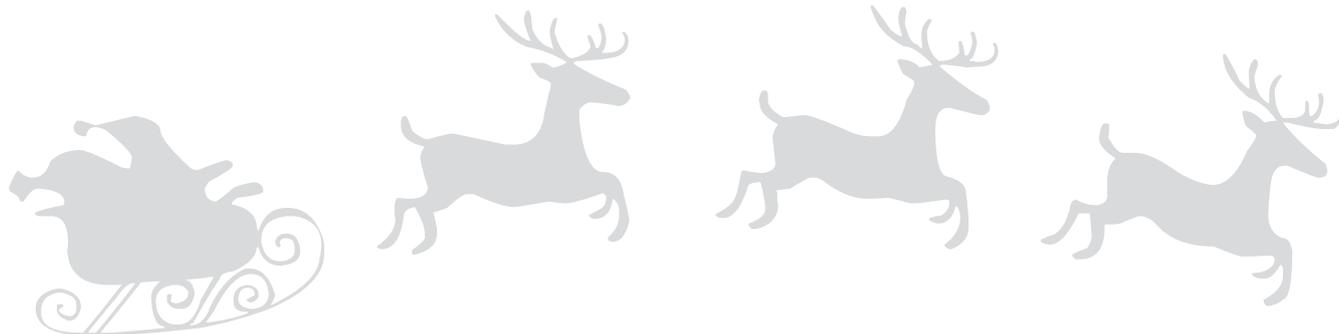
Seit Oktober verstärkt **Bianca Maiwald** unseren Innendienst im Bereich Verwaltung. Sie wird mit Ihrer 20-jährigen Erfahrung in der Pflegebranche eine große Bereicherung für uns sein.

Außerdem passt Sie mit Ihrem sympathischen Wesen toll in unser Team.



Ab 01. November dürfen wir Frau **Carina Fachinger** als stellv. Pflegedienstleitung in unserem Team begrüßen.

Sie wird ab sofort unsere Pflegedienstleitung Simone Lückerrath tatkräftig unterstützen.



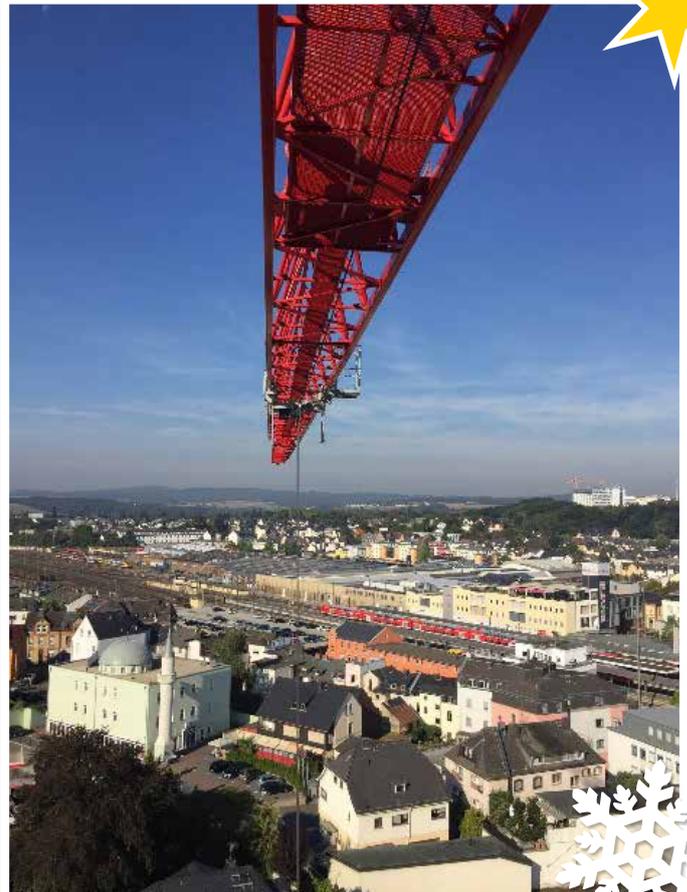
Schöne Aussichten auf die Wohnstadt und über Limburg

In dem neu entstehenden „Seniorenzentrum Wohnstadt“ geht es weiter voran.

Es wird fleißig gewerkelt und so langsam bekommt man schon eine ungefähre Vorstellung davon, wie dort es zukünftig aussehen wird.

Ein ganz besonderer Dank geht an die Firma Abid Senioren Immobilien, die uns diese tollen Bilder zur Verfügung gestellt haben.

Ein wunderschöner Blick über Limburg und das neue Senioren Zentrum „Wohnstadt“.



PFLEGEDIENST MAIWURM - PFLEGE IN BESTEN HÄNDEN



Wir suchen Sie!

Unser Team besteht aus engagierten, motivierten und freundlichen Mitarbeitern - lernen Sie uns in einem unverbindlichen Gespräch oder im Rahmen einer Hospitation kennen – vielleicht werden Sie ein Teil davon?

Wir erweitern unser Leistungsangebot und können vielseitige und interessante Betreuungskonzepte und Arbeitsbedingungen anbieten – wir suchen für sofort oder später - Hauswirtschaftskräfte, Betreuungskräfte, Pflegehilfskräfte sowie

EXAM. PFLEGEKRÄFTE M/W

zur Festeinstellung in Vollzeit, Teilzeit oder zur Aushilfe.

Wir freuen uns auch über Ihre aussagefähige Initiativbewerbung an unsere Kontaktdaten!

Wir freuen uns auf Sie!



Ambulanter Pflegedienst
Maiwurm